



## Bekanntmachung

Am **Dienstag, 10. September 2024, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen der Samtgemeinde Gellersen** statt.

## Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 8. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen am 22.04.2024
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Ernennung des Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen
- 8 Begehung der Friedhöfe  
Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Friedhof“
- 9 Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2025
- 10 Erlass einer Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie das Ausweisen von Abbrennverbotszonen zu Silvester
- 11 Bericht der Verwaltung zur Unterbringung geflüchteter Menschen
- 12 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 13 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 28.08.2024

Samtgemeinde Gellersen  
Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

gez.  
Dietmar Meyer



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/X/384**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	10.09.2024		ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

### **Ernennung des Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Amtszeit des amtierenden Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen, Christian Schlüter, endet mit Ablauf des 30.09.2024.

Der Gemeindebrandmeister wird auf Vorschlag der Ortsbrandmeister und Stellvertreter (Durchführung einer Wahl) durch den Rat für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter haben sich am 04.09.2024 getroffen, um die Vorschlagswahl durchzuführen. Herr Christian Schlüter wurde erneut als Gemeindebrandmeister vorgeschlagen und von den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreter gewählt.

Nach § 20 (3) des Nds. Brandschutzgesetzes muss der Gemeindebrandmeister persönlich und fachlich geeignet sein. Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) über Dienstgrade, Voraussetzungen und Funktionen schreibt entsprechende Lehrgänge und Dienstzeiten vor.

Da Herr Schlüter das Amt des Gemeindebrandmeisters bereits innehatte, liegen die Voraussetzungen weiterhin vor.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt, Herrn Christian Schlüter zum Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für den Zeitraum von sechs Jahren zu ernennen.



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/X/385**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	10.09.2024	8	ja
Samtgemeindeausschuss	23.09.2024		nein

### **Begehung der Friedhöfe** **Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Friedhof“**

#### **Sachverhalt:**

Um über die zukünftige Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Friedhöfe zu beraten, wurde im November 2023 beschlossen, für die Gestaltung und Entwicklung der Friedhöfe eine Arbeitsgruppe einzurichten und eine Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe hat sich am 10.04.2024 sowie 08.05.2024 zusammengesetzt.

Am 10.04.2024 wurden alle kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde besichtigt. An der Besichtigung haben neben den Mitgliedern der Arbeitsgruppe auch interessierte Bürgerinnen und Bürger teilgenommen. Der Aufruf hierzu erfolgte über einen Artikel im Mitteilungsblatt „Gellersen - Heute und Morgen“. Die Ergebnisse der Besichtigung wurden in einem Protokoll festgehalten (siehe Anlage 1).

Am 08.05.2024 wurden die Ergebnisse aus der Besichtigung in der Arbeitsgruppe diskutiert sowie die wichtigsten Themen auf einer Pinnwand visualisiert und im Anschluss gewichtet. Das Ergebnis kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Ergebnisse wurden in der Anlage 3 verschriftlicht und durch die Verwaltung ergänzt. Die Anlage dient als Bearbeitungsgrundlage für die Diskussion im Fachausschuss und kann auch zur Erfassung der Beratungsergebnisse, sofern eine Einzelabstimmung über einzelne Themen gewünscht ist, genutzt werden.

Pro Friedhof werden seitens der Verwaltung folgende Empfehlungen gegeben:

#### **Beschlussempfehlung:**

##### **1. Friedhof Kirchgellersen**

- a) Die Maßnahmen 1 - 7 der Anlage 3 werden als Gesamtmaßnahme umgesetzt. Für die Investitionsmaßnahmen wird ein Förderantrag über das Programm Leader gestellt. Hier besteht eine Fördermöglichkeit bis zu 70 %. Inhalt des Förderantrages ist es, den Friedhof als Ort der Begegnung attraktiver zu gestalten.
- b) Die Befestigung des Hauptweges vom Wappenhorner Weg in Richtung Kapelle wird nicht umgesetzt.

##### **2. Friedhof Westergellersen**

Die Maßnahmen werden entsprechend der Gewichtung abgearbeitet. Die Umsetzung der Maßnahme zu 2. sollte für 2025 vorgesehen werden, die Umsetzung der Maßnahme zu 4. in 2026. Entsprechende Mittel sind im Rahmen der Haushaltsberatungen einzubringen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des laufenden Budgets durchgeführt.

### **3. Friedhof Südergellersen**

- a) Es werden weiterhin nur Natursteine als Grabmale auf dem Friedhof zugelassen.
- b) Die Maßnahmen werden entsprechend der Gewichtung abgearbeitet. Die Umsetzung erfolgt über das laufende Friedhofsbudget.

### **4. Alter Friedhof Reppenstedt**

- a) Auf den Freiflächen wird die Grabart „Rosenbestattungen“ eingerichtet.
- b) Die Maßnahmen 2., 4. und 5. werden im Rahmen der laufenden Friedhofsunterhaltung umgesetzt.

### **5. Neuer Friedhof Reppenstedt**

- a) Auf den Bau einer Kapelle auf dem Neuen Friedhof wird verzichtet.
- b) Auf die Errichtung einer Überdachung für Trauerfeiern auf dem vorgesehenen Platz der Kapelle wird verzichtet.
- c) Eine Umbenennung des Alten und Neuen Friedhofes in Reppenstedt erfolgt nicht.
- d) Bei Ersatzbeschaffungen von Mülleimern auf den Friedhöfen werden diese zukünftig mit Deckeln ausgestattet.

### **Anlage(n):**

- Protokoll AG Friedhof vom 10.04.2024
- Protokoll AG Friedhof vom 08.05.2024
- Beratungsgrundlage für die weitere Beratung im Fachausschuss
- Förderantrag bei Leader für Friedhof Kirchgellersen

## Protokoll

### Begehung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen

Mittwoch, 10.04.2024, 13:00 - 17:15 Uhr

#### 1. Friedhof Kirchgellersen

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr E. Dittmer  
Herr Stapelmann (Treuhandstelle Dauergrabpflege Hannover)  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Frau Annette Hermens (K 034)  
Frau Karin Eckert (A 023a)  
Ehepaar Wilma u. Alfred Holtmann  
Herr Hübener  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Rundwege anlegen, gerade Wege stören
- verkrautete Wege wieder herrichten
- geschützte Ruhezone/Bänke mit Sichtschutz einrichten
- Inseln mit 4-45 Gräbern schaffen und Freiflächen
- Streuobstwiese
- Bunte Blühflächen
- Es fehlt an grün, z.B. Koniferen
- Bänke vor Hecken
- Sitzgruppen mit Tisch
- Tisch und Bänke, Tische mit Schachbrett
- Rasengräber mit Fräse glätten, um die „Hügellandschaft“ zu glätten und die Grabsteine wieder in „Normallage“ bekommen. Momentan mehr Moos als Rasen
- Füllboden/Mutterboden sollte immer auf jedem Friedhof verfügbar sein
- Rasengräber auflockern/dezentralisieren
- Gräber immer zu jeder Zeit zurücknehmen (machen wir schon)
- Neuer Memoriam Garten
- Zweites neues Baum-Urnengrabfeld auf Anraten von Herrn Stapelmann mit eigener Pflege vergeben wie bei dem ersten Baum
- ein Dachziegel bei der FH Kapelle ist gebrochen (Herr Hübener gibt es an den Bauhof weiter)
- in der FH Kap. fehlt hinten eine Bank
- Friedhofs-Umgestaltung mit über die Dorfentwicklung Kirchg. finanzieren?
- Weitere Gelder z.B. über die Bingo-Stiftung

## 2. Friedhof Westergellersen

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr E. Dittmer  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Randbereiche bei Neuvergabe frei lassen
- Lob von Herrn Schütze: wenig ungepflegte Gräber auf den Friedhöfen Kirchg u. Westerg.
- Bei dem neuen Baum eine 2. Bank aufstellen
- Vollabdeckungen sind nicht mehr gestattet
- Folie auf Gräbern unter Kieselsteinen/unter Rindenmulch ist bedenklich, ähnlich wie Vollabdeckungen
- Alte Hecken ersetzen?
- Neue Hecke zur Straße pflanzen
- Gedenkstein für die Rasengräber fehlt

## 3. Bestattungswald Hambörn

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Kreuz am Andachtsplatz wäre irritierend, da es nicht jede Religion anspricht
- Am Andachtsplatz fehlt ein Platz, um die Urne abzustellen - großer Findling?

#### 4. Waldfriedhof Südergellersen

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Frau Karola Perschall stößt zufällig dazu und regt an: Anpassung der Satzung, dass Urnen auf Sarg-Rasengräbern beigesetzt werden dürfen. Rasengräber wären ohne Rasen und abgesackt. Sie hätte selbst Rasen nachgesät.
- Gedenkstein für die Rasengräber fehlt

#### 5. Waldfriedhof Heiligenthal

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Urnenbeisetzungen im Heidelbeerfeld

#### 6. Alter Friedhof Reppenstedt

Teilnehmer: Herr Hövermann  
Herr Uliczka  
Frau Bauer  
Herr Stumpenhusen  
Herr Schütze (Amelinghausen)  
Frau Stelter (Amelinghausen)  
Frau Lilli Langhagen  
Herr Schölzel  
Frau Paepke

- Frau Langhagen findet es unmöglich, dass man bei den Rasengräbern von April bis Oktober nichts abstellen darf.
- Frau Langhagen kritisiert die Stein-Bank in dem Memoriam Garten. Die wäre zum Sitzen viel zu kalt.
- Gedenkstein Urnen-Rasengräber und Einzel-Rasengräbern fehlt
- Rasen bei den Einzel-Rasengräbern müsste ausgebessert werden
- Die Freifläche bei dem Hintereingang Posener Str. (Grabfeld II) könnte neu gestaltet werden.
  - o Rosen-Bestattungen?
- Der Memoriam Garten wird erweitert. Info-Zettel zum Memoriam Garten befinden sich im Flyer Kasten an der Kapelle.

- Hecke IV zur Posener Str. hinten rechts muss ausgebessert werden
- Boden auffüllen Grabfeld III an der Lüneburger Landstr (jetzt eine Hügellandschaft)
- Hinweis auf die Kapellen-Kultur

#### 7. Neuer Friedhof Reppenstedt

Teilnehmer: Herr Hövermann  
 Herr Uliczka  
 Frau Bauer  
 Herr Stumpenhusen  
 Herr Schütze (Amelinghausen)  
 Frau Stelter (Amelinghausen)  
 Frau Ingeborg Buschmann (III 007-008)  
 Frau Ute Klingenberg (EU 58)  
 Herr Schölzel  
 Frau Paepke

- Frau Buschmann möchte, dass alle Papierkörbe neben den Bänken entfernt werden. Besonders vor ihrem Grab. Der Müll würde ständig aus den Papierkörben fallen. Außerdem bemängelt sie, dass ständig die Tüllen von den Gießkannen gestohlen werden. Herr Hövermann merkt an, dass diese auch schnell kaputt gehen.
- Pilotprojekt: Im hinteren Bereich des Friedhofes soll ein Bienenvolk sowie eine Bank aufgestellt werden, um den Friedhof auch als Ort der Begegnung erlebbar zu machen.
- Herr Schölzel erläutert, dass eine Kapelle für den neuen Friedhof aus Wirtschaftlichkeits- und Kapazitätsgründen nicht erforderlich ist. Die aktuelle Praxis (Nutzung Kapelle auf dem Alten Friedhof) hat sich bewährt und sollte so fortgeführt werden.
- Herr Uliczka merkt an, dass schon vor Jahren als Alternative eine Art Zeltdach (Sonnensegel) angedacht war, um dort Trauerfeiern geschützt stattfinden zu lassen. Ein Dauer-Aufbau könnte abends/nachts Gruppen anlocken. Frau Bauer schlägt vor, eine Vorrichtung für ein Sonnensegel zu errichten, so dass dieses schnell auf- und abgebaut werden kann.
- Blüh-Inseln vergrößern

#### Nachbesprechung der Friedhofsbegehung:

Mittwoch, 08.05.2024, 14-16 Uhr im Gellersen-Haus oder im Rathaus

## Protokoll

### Nachbesprechung im Sitzungssaal

Begehung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen

**Mittwoch, 08.05.2024, 14.00-15.40 Uhr**

Teilnehmer:       Herr Nischk  
                      Herr Hövermann  
                      Herr Uliczka  
                      Frau Bauer  
                      Herr Stumpenhusen  
                      Frau Rose  
                      Herr Schütze (Amelinghausen)  
                      Frau Stelter (Amelinghausen)  
                      Frau Kammeier (Bürgermeisterin Süderg.)  
                      Herr Schölzel  
                      Frau Paepke

Nach der Begrüßung ist die Arbeitsgruppe in folgenden Schritten vorgegangen:

1. Pro Friedhof wurden die wichtigsten Themen aus der Begehung vom 10.04.2024 auf einer Karte notiert und an eine Pinnwand gehängt.
2. Diese Liste wurde durch die Arbeitsgruppe ggf. um weitere Punkte ergänzt.
3. Anschließend erfolgte eine Gewichtung der einzelnen Themen. Hierzu hat jedes Mitglied (6 Personen) pro Friedhof 3 Punkte vergeben.
4. Nach der Bepunktung wurden die Themen von oben nach unten entsprechend der Gewichtung sortiert.

Dieses Verfahren wurde mit allen Friedhöfen, wo Handlungsbedarf bestand, wiederholt.

Das Ergebnis wurde im Rahmen eines Fotoprotokolls wie folgt festgestellt.



**Ergänzungen/Anmerkungen/Anregungen zu dem in der Anlage beigefügten Bild:**

**FH Kirchgellersen**

- Auf diesem Friedhof wurde der größte Handlungsbedarf festgestellt. Es soll geprüft werden, ob eine Förderung über die Dorfentwicklung möglich ist, Einreichung bzw. Antragsfrist ist der 30.09.2024.

*Anmerkung der Verwaltung:*

*Die formalen Hürden für die Erweiterung des Förderprogramms der Dorferneuerung sind nicht unerheblich. Eine vergleichbare Förderung ist über die Leader-Region möglich. Die Verwaltung bereitet derzeit einen Antrag hierzu vor.*

- Herr Hövermann regt an, den Friedhofshauptweg vom Wappenhorner Weg zum Sandablageplatz/zur Grünabfallmulde mit Rasengittersteinen zu befestigen. Der Platz wird ca. 4x im Jahr von einem Unternehmen angefahren, um die Grünabfallmulde zu entleeren

bzw. neuen Mutterboden zu liefern. Hierdurch wird der derzeitige Sandweg bei schlechter Witterung in Mitleidenschaft gezogen.

*Anmerkung der Verwaltung:*

*Für die Herstellung der Fahrspuren mit Rasengittersteinen entstehen Kosten von rd. 14.300 EUR. Diese Kosten stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Erfolg. Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, mögliche Schäden am Sandweg nach dem Befahren mit schwerem Gerät zu beheben und auf die Rasengittersteine zu verzichten.*

### **FH Westergellersen**

- Die kaputten Buchsbäume neben der Kapelle sollen durch Weißdorn/Rotdorn ersetzt werden.

### **Bestattungswald Hambörn**

- Im Bestattungswald Hambörn fehlt am Andachtsplatz eine Möglichkeit zum Abstellen der Urne.

### **Neuer FH Reppenstedt**

- Es wurde angeregt, sich über die Namensbezeichnungen für die Friedhöfe in Reppenstedt Gedanken zu machen, z. B. alte Flurbezeichnungen oder als Idee für den neuen Friedhof „Friedhof an der Eiche“.
- Auf dem Friedhof ist im vorderen Bereich bei der Planung des Friedhofes eine Fläche für eine mögliche Kapelle freigehalten. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass der Bau einer weiteren Kapelle wirtschaftlich nicht sinnvoll und auch aus Kapazitätsgründen nicht notwendig ist. Derzeit wird die Kapelle am Alten Friedhof auch für Beerdigungen auf dem Neuen Friedhof genutzt. Diese Kapelle ist ausreichend. Es bestehen keine Kapazitätsengpässe.
- Sofern Trauerfeiern auf einem „noch zu errichtenden Andachtsplatz“ angeboten werden sollen, gibt die Verwaltung zu bedenken, dass hierdurch die Erträge bei den Kapellen sinken werden. Diese sind jedoch zur Unterhaltung der Kapellen dringend erforderlich.

### **Weitere Vorschläge aus der Arbeitsgruppe**

- Die Friedhöfe können kulturell aufgewertet werden (z. B. Begegnungsstätte/ Kapellenkultur)
  - o 5 ja-Stimmen, 1 nein-Stimme
- Das dritte vollständige Wochenende im *September* begeht man in Deutschland als „*Tag des Friedhofs*“. Zukünftig könnte sich die Samtgemeinde an dieser Aktion beteiligen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden auf der nächsten FIO-Sitzung im Herbst vorgestellt und zur Beratung/Entscheidung vorgelegt.

Anlage 3:

Beschlussempfehlungen für den Fachausschuss

FH Kirchgellersen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bepunktung AG	Laufende Unterhaltung	Investition	Anmerkung der Verwaltung	Beschluss FIO		
						Ja	nein	Enthaltung
1	Rundwege anlegen	4		x	Um einen Rundgang zu ermöglichen, soll das Wegenetz auf dem Friedhof wie in Anlage 4 skizziert erweitert werden. Die Wegstrecke beträgt 860 Meter. Die voraussichtlichen Kosten wurden mit 30.000 EUR kalkuliert.			
2	Ruhezonen mit Bänken und Sichtschutz	4		x	Entlang der neuen Wegeführung werden weitere Sitzbänke errichtet. Durch Anpflanzungen um die Sitzbänke wird ein Sichtschutz erstellt. Pro Sitzbank fallen Kosten von rd. 500 € an. Es wird empfohlen 5 neue Bänke aufzustellen (2.500 €). Anpflanzungen für den Sichtschutz sind mit zunächst 10.000 € kalkuliert			
3	Rasengräber "glätten" und Pflanzinseln im Rasengrabfeld - wenn möglich - anlegen	3	x	x	Gemeinsam mit einem Gärtner wurden Bereiche herausgearbeitet, wo das Grabfeld der Rasengräber mit Pflanzinseln unterbrochen werden kann. Abgesackte Rasengräber werden durch eine Firma regelmäßig aufgefüllt. Für die Schaffung von weiteren Anpflanzungen wird mit 15.000 EUR kalkuliert			
4	Momorium-Garten einrichten + Andachtsplatz anlegen	3		x	Die Gespräche mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege wurden fortgeführt. Es besteht weiterhin Interesse, auf dem Friedhof Kirchgellersen einen Memoriamgarten anzurichten. Aufgrund der Bestattungszahlen kann der Aufbau nur schrittweise erfolgen. Nach Mitteilung der Treuhandstelle vom 01.08.2024 kann ein möglicher Andachtsplatz nicht durch die Treuhandstelle finanziert werden, da die Bestattungszahlen zu gering sind. Dies müsste über den Friedhofsträger erfolgen. Die Kosten für die Wegeführung, Anpflanzung und sowie die Bänke belaufen sich auf 16.600 €. Es wird vorgeschlagen, diese Kosten im Rahmen des Leader-Förderprogramms mit einzubeziehen.			
5	Sitzgruppen mit Tischen aufstellen	3		x	Auf dem Friedhof wird eine Tisch-Sitzkombination aufgestellt, die einen Sichtschutz mit heimischen Pflanzen erhält. Die Kosten belaufen sich auf 1.500 EUR für 2 Bänke und einem Tisch.			
6	Bunte Blühflächen	1	x		Es werden verteilt auf dem Friedhof weitere Blühflächen angelegt.			
7	Wege entkrauten	0	x		Die bestehenden Wege werden im Rahmen der Wegeunterhaltung durch den Bauhof wiederhergestellt.			

	Hauptweg befestigen zum Sandweg, um 8 Fahrspuren zu vermeiden	0		x	Für die Herstellung der Fahrspuren mit Rasengittersteinen entstehen nach vorliegender Schätzung Kosten von rd. 14.300 EUR. Diese Kosten stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zum Erfolg. Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, mögliche Schäden am Sandweg nach dem Befahren mit schwerem Gerät zu beheben und auf die Rasengittersteine zu verzichten. Dieser Vorschlag sollte daher nicht umgesetzt werden.			
--	---	---	--	---	--	--	--	--

#### Vorschlag Verwaltung für den FH Kirchzellern:

Die Maßnahmen 1-7 werden als Gesamtmaßnahme umgesetzt. Für die Investitionsmaßnahmen wird ein Förderantrag über das Programm Leader gestellt. Hier besteht eine Fördermöglichkeit bis zu 70 %. Inhalt des Förderantrages ist es, den Friedhof als Ort der Begegnung attraktiver zu gestalten.

#### FH Westergellersen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bepunktung AG	Laufende Unterhaltung	Investition	Anmerkung der Verwaltung	Beschluss FIO		
						Ja	nein	Enthaltung
1	Buchsbaumhecken, die abgestorben sind, sollen durch blühende Heckenarten ersetzt werden.	7	x		Die Ersatzpflanzungen können mit dem laufenden Friedhofsbudget durchgeführt werden.			
2	Zur Straße soll - ähnlich wie am Friedhof Kirchzellern - eine neue Hecke zur Abschirmung von der Straße gepflanzt werden.	5		x	Unter Berücksichtigung der Kosten für die Hecke in Kirchzellern entstehen Investitionskosten in Höhe von 5.000 EUR. Die Länge der Hecke zur Straßenseite beträgt rd. 40 Meter.			
3	Aufstellen einer 2. Bank beim neuen Bestattungsbaum aufstellen	3	x		Pro Bank kann mit Kosten in Höhe von 500 EUR gerechnet werden.			
4	Gedenkstein bei den Rasengräbern aufstellen.	3	x		Der Gedenkstein kann in Form eines Findlings erstellt werden. Für die Herstellung eines Gedenksteines inkl. Gestaltung und Andachtsplatz werden 5.000 EUR kalkuliert. Derzeit wird nach Möglichkeiten gesucht, die Maßnahme auch über das laufende Budget zu finanzieren.			

#### Vorschlag Verwaltung für den FH Westergellersen

Die Maßnahmen werden entsprechend der Gewichtung abgearbeitet. Die Umsetzung der Maßnahme zu 2. sollte für 2025 vorgesehen werden, die Umsetzung der Maßnahme zu 4 in 2026. Entsprechende Mittel sind im Rahmen der Haushaltsberatungen einzubringen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des laufenden Budgets durchgeführt.

#### FH Süderzellern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bepunktung AG	Laufende Unterhaltung	Investition	Anmerkung der Verwaltung	Beschluss FIO		
						Ja	nein	Enthaltung
1	Weiterhin sollen nur Natursteine als Grabmale dort zugelassen werden.	7			Es kam vereinzelt der Wunsch auf, auch andere Steine zuzulassen. Um den Charakter des Friedhofes beizubehalten, sollten weiterhin nur Natursteine genehmigt werden.			
2	Absätze bei Wegen reduzieren	7	x		laufender Maßnahme der Unterhaltung			
3	Gedenkstein "Bei den Rasengräbern" aufstellen	4	x		Der Gedenkstein kann in Form eines Findlings erstellt werden. Für die Herstellung eines Gedenksteines inkl. Gestaltung und Andachtsplatz werden 5.000 EUR kalkuliert. Derzeit wird nach Möglichkeiten gesucht, die Maßnahme auch über das laufende Budget zu finanzieren.			

**Vorschlag Verwaltung für den FH Südergellersen**

1. Es werden weiterhin nur Natursteine als Grabmale auf dem Friedhof zugelassen.
2. Die Maßnahmen werden entsprechend der Gewichtung abgearbeitet. Die Umsetzung erfolgt über das laufende Friedhofsbudget.

**Alter Friedhof Reppenstedt**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bepunktung AG	Laufende Unterhaltung	Investition	Anmerkung der Verwaltung	Beschluss FIO		
						Ja	nein	Enthaltung
1	Neue Grabart "Rosenbestattungen" anbieten, um Freiflächen zu füllen.	8	x		Aus Sicht der Verwaltung kann eine solche Grabart (Urnenbeisetzung um einen Rosenstock) gerade in Bereichen, wo größere Freiflächen durch die Rückgabe alter Gräber entstehen, die Freiflächen füllen. Es würde sich um eine Grabart ohne Pflegepflicht für die Nutzungsberechtigten handeln. Die Einführung dieser Grabart wird befürwortet. Dieser Vorschlag wurde bereits 2013 bei einer Begehung vorgetragen, kam jedoch bisher nicht zur Umsetzung.			
2	Gedenksteine bei den Einzelurnenreihengräbern sowie bei den Einzel-Rasengräbern aufstellen	4	x		Der Gedenkstein kann in Form eines Findlings erstellt werden. Für die Herstellung eines Gedenksteines inkl. Gestaltung und Andachtsplatz werden 5.000 EUR kalkuliert. Derzeit wird nach Möglichkeiten gesucht, die Maßnahme auch über das laufende Budget zu finanzieren.			
3	Parkplätze zur Posener Str. zugänglich machen	4		x	Diese Maßnahme ist aufgrund des Ausbaus des Radweges bereits umgesetzt worden, um einen weiteren Zugang zum Friedhof zu schaffen und weitere Parkmöglichkeiten fußläufig erreichbar zu machen.	Bereits umgesetzt		
4	Steinbank im Memoriamgarten zu kalt - ersetzen	2	x		Die Bank wurde im Rahmen der Errichtung des Memoriamgartens durch einen Steinmetz aufgestellt. Diese wird auch von vielen Besuchern - gerade bei warmen Wetter - genutzt. Sofern Bänke durch die Friedhofsabteilung neu aufgestellt werden, sind diese nicht aus Stein, sondern aus Kunststoff.			
5	Rasen erneuern bei den Einzel-Rasengräbern	0	x		laufende Unterhaltungsmaßnahme			

**Vorschlag Verwaltung für den Alten Friedhof Reppenstedt**

1. Auf den Freiflächen wird die Grabart "Rosenbestattungen" eingerichtet.
2. Die Maßnahmen 2, 4 und 5 werden im Rahmen der laufenden Friedhofsunterhaltung umgesetzt.

**Neuer Friedhof Reppenstedt**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Bepunktung AG	Laufende Unterhaltung	Investition	Anmerkung der Verwaltung	Beschluss FIO		
						Ja	nein	Enthaltung
1	Auf dem Bau einer Kapelle auf dem Neuen Friedhof wird verzichtet.	10		x	Die Nutzung der Kapelle am Alten Friedhof auch für Beisetzungen auf dem Neuen Friedhof hat sich bewährt. Die Kapelle am Alten Friedhof verfügt über die notwendigen Kapazitäten, um auch die Beisetzungen des Neuen Friedhofes mit abzuwickeln. Der Bau einer weiteren Kapelle ist aufgrund der vorhandenen Kapazitäten nicht erforderlich. Bereits heute werden die Kosten der Kapellen zu rd. 50 % durch Gebühren und zu rd. 50 % durch die öffentliche Hand finanziert. Der Bau einer weiteren Kapelle würde zu einem noch höheren öffentlichen Anteil führen, da die Gebühren im öffentlichen Interesse gedeckelt sind. Aus wirtschaftlichen Gründen ist der Bau einer weiteren Kapelle daher nicht zu empfehlen. Es sollte daher ein Beschluss dazu getroffen werden, dass der Bau einer Kapelle nicht mehr verfolgt werden soll.			
2	Überdachung für Trauerfeiern auf den vorgesehenen Platz der Kapelle herrichten	4		x	In der Vergangenheit haben Bestatter im Bedarfsfall (gerade bei Regen) am Grab Pavillions bzw. einen Wetterschutz aufgebaut. Die Trauerfeiern selbst fanden immer in der Kapelle am Alten Friedhof Reppenstedt statt. Bei einem überdachten, aber offenen Platz für Trauerfeiern bestehen seitens der Friedhofsverwaltung folgende Bedenken: Lautstärke aufgrund der Nähe zur Straße; Gefahr der sachfremden Nutzung durch Dritte; bei der Durchführung von Trauerfeiern an einem überdachten Platz ist weiterhin immer die Kapelle mit zu buchen, um bei Schlechtwetter einen Ausweichtermin zu haben. Seitens der Friedhofsverwaltung wird empfohlen, an dieser Stelle keinen überdachten Platz für Trauerfeiern einzurichten.			
3	Umbenennung der Friedhöfe Alter Friedhof und Neuer Friedhof	4			Aus Sicht der Verwaltung haben sich die Namen "Alter" und "Neuer" Friedhof bewährt. Es ist politisch zu entscheiden, ob hier eine Änderung der Bezeichnungen erfolgen soll.			
4	Deckel für Papierkörbe erstellen	0		x	Die Mülleimer werden wöchentlich geleert. Ein Bedarf zur Ergänzung bzw. zum Tausch der bestehenden Mülleimer wird seitens der Friedhofsverwaltung nicht gesehen. Bei Neuanschaffungen von Mülleimern auf den Friedhöfen sollte auf Modelle mit Deckel geachtet werden.			

**Vorschlag Verwaltung für den Neuen Friedhof Reppenstedt**

1. Auf den Bau einer Kapelle auf dem Neuen Friedhof wird verzichtet.
2. Die Errichtung einer Überdachung für Trauerfeiern auf den vorgesehenen Platz der Kapelle, wird verzichtet.
3. Eine Umbenennung des Alten und Neuen Friedhofes in Reppenstedt erfolgt nicht.
4. Bei Ersatzbeschaffungen von Mülleimern auf den Friedhöfen werden diese zukünftig mit Deckeln ausgestattet.



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## SITZUNGSVORLAGE

S/X/370

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	10.09.2024	9	ja
Samtgemeindeausschuss	23.09.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

### Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2025

---

#### **Sachverhalt:**

Die Straßenreinigung der Landesstraße L 216 sowie der Kreisstraßen (seit 2023), welche alle zwei Wochen erfolgt, wird als kostenrechnende Einrichtung betrieben.

Die Gebühr wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Es ist daher eine jährliche Betriebsabrechnung zu erstellen. Die Betriebsabrechnung stellt die Grundlage für die Gebührenkalkulation und damit auch die Grundlage der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühr dar.

Für das abgeschlossene Kalenderjahr 2023 kann die Betriebsabrechnung erfolgen sowie auf dieser Basis die Gebührenkalkulation 2025 vorgenommen werden.

#### **a. Betriebsabrechnung 2023**

Im Jahr 2023 wurde pro laufenden Reinigungsmeter eine Gebühr in Höhe von 1,10 € erhoben. Diese Gebühr war auskömmlich, um die umlagefähigen Kosten zu decken. Insgesamt konnte das Jahr 2023 - unter Einbeziehung eines Überschusses aus den Vorjahren - mit einem positiven Ergebnis von 58,03 € abgeschlossen werden (siehe Anlage 1).

#### **b. Kalkulation 2025**

Für das Jahr 2025 kann - entgegen der bisherigen Erwartungen - die Gebührenhöhe beibehalten werden.

Konnten in den Jahren 2022 - 2024 Ertragsüberschüsse aus den Vorjahren in Höhe von 1.982,72 €/Jahr gebührenmindernd herangezogen werden, belaufen sich die heranziehungsfähigen Ertragsüberschüsse im Jahr 2025 auf 151,91 € (Überschüsse aus dem Jahr 2022 in Höhe von 93,88 € sowie aus dem Jahr 2023 in Höhe von 58,03 €). Dies hätte eigentlich eine Gebührenerhöhung zur Folge.

Das konnte jedoch abgewendet werden, indem die Aufwendungen für die Durchführung der Reinigung in vergleichbarer Höhe reduziert werden konnten. Dieser positive Effekt wurde durch die Neuausschreibung der Dienstleistung erzielt. Das im Rahmen der Ausschreibung gefundene Unternehmen bietet die Dienstleistung günstiger an als bisher.

Im Ergebnis kann daher die Straßenreinigungsgebühr auch im Jahr 2025 in gleicher Höhe wie bisher erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Gebühr wurde letztmalig im Jahr 2018 von 1,53 € (2013 - 2017) auf 1,10 € (ab 2018) angepasst.

**Beschlussempfehlung:**

Die Betriebsabrechnung 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Die Reinigungsgebühr von zurzeit 1,10 €/Reinigungsmeter wird auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Gebührenkalkulationszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beibehalten.

**Anlage(n):**

- Betriebsabrechnung 2023
- Umgang mit Über- und Unterdeckung der Vorjahre
- Kalkulation Gebühr 2025

<b>Straßenreinigung</b>				
<b>Betriebsabrechnungen 2020 -2023</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
	nachrichtlich	nachrichtlich	nachrichtlich	nachrichtlich
(Gebühr Reinigungsmeter p.a.)	1,10 EUR/m	1,10 EUR/m	1,10 EUR/m	1,10 EUR/m
(lfd. Meter)	6.284	6.284	6.284	13.955
<b>Ertrag</b>				
Benutzungsgebühren und Entgelte	6.910,20	6.910,20	6.910,20	15.350,50
<b>Summe Ertrag</b>	<b>6.910,20</b>	<b>6.910,20</b>	<b>6.910,20</b>	<b>15.350,50</b>
<b>Aufwand</b>				
Personalaufwand	2.761,68	2.008,59	4.264,70	3.048,48
Fremdreinigung*	7.362,50	8280,15	7467,36	19.985,07
Innere Verrechnung Sachkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Aufwand</b>	<b>10.124,18</b>	<b>10.288,74</b>	<b>11.732,06</b>	<b>23.033,55</b>
Abzüglich Allgemeinkostenanteil (25 %)	-2.531,05	-2.572,19	-2.933,01	-5.758,39
<b>Gesamtsumme Aufwand</b>	<b>7.593,14</b>	<b>7.716,56</b>	<b>8.799,04</b>	<b>17.275,17</b>
<b>Überschuss / Unterdeckung</b>	<b>-682,94</b>	<b>-806,36</b>	<b>-1.888,84</b>	<b>-1.924,67</b>
Überschuss 2016-2018 (8.372,68 EUR)	2.790,89	2.790,89		
Überschuss 2019-2021 (5.948,15 EUR)			1.982,72	1.982,70
<b>Fortgeschriebenes Gesamtergebnis</b>	<b>2.107,96</b>	<b>1.984,54</b>	<b>93,88</b>	<b>58,03</b>

\* = Es wird von 24 Reinigungen pro Jahr ausgegangen

### Umgang mit Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Kalkulations- zeitraum	Jahr der Feststellung der Kostenüber- und Kostenunterdeckung										Kummulierte Über- /Unterdeckung
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
2019	1.855,66 €		- 1.855,66 €								- €
2020		2.107,96 €	- 127,06 €	- 1.855,66 €	- 125,23 €						- €
2021			1.984,54 €	- 127,06 €	- 1.857,47 €						- €
2022				93,88 €		- 93,88 €					- €
2023					58,03 €	- 58,03 €					- €
2024											- €
2025											- €
Summen Auflösung Über-/Unterd.:		-	1.982,72 €	-	1.982,72 €	-	1.982,70 €	-	151,91 €		- €

= Jahr der Feststellung einer Unter- (+) /Überdeckung (-)

= Zeitraum zum Ausgleich der Unter-/Überdeckung in den drei Folgejahren des Feststellungsjahres

= Verwertung Über-/Unterdeckung

## Straßenreinigungsgebühr 2025

### Kalkulation

	<b>Kalkulation 2025</b>
<b>Aufwand</b>	
Personalaufwand	4.341,79 €
Fremdreinigung	16.100,00 €
Innere Verrechnung Sachkosten	- €
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	- €
<b>Zwischensumme 1: Aufwand</b>	<b>20.441,79 €</b>
./.. Allgemeinkostenanteil (25 %)	- 5.110,45 €
<b>Zwischensumme 2: Aufwand</b>	<b>15.331,34 €</b>
<b>Verrechnung der Vorjahre</b>	
./.. Überschüsse aus 2020 + 2021	- €
./.. Überschüsse aus 2022 + 2023	- 151,91 €
<b>Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen</b>	<b>15.331,34 €</b>

#### Menge der Reinigungsmeter

<b>Laufende Reinigungsmeter ab 2023</b>	<b>13.955</b>
---	---------------

#### Berechnung der Gebühr

Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen	15.331,34 €
/ laufende Reinigungsmeter	13.955
<b>Straßenreinigungsgebühr/Meter</b>	<b>1,10 €</b>



Verantwortlich: Holger Schölzel  
Amt: Ordnungsamt

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/X/363**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	10.09.2024	10	ja
Samtgemeindeausschuss	23.09.2024		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Erlass einer Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie das Ausweisen von Abbrennverbotszonen zu Silvester**

---

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund von Anfragen und Fallkonstellationen in den vergangenen Jahren aus dem Fachbereich Ordnung der Samtgemeinde Gellersen ist es aus Sicht der Verwaltung angebracht, bestimmte Bereiche des Gefahrenabwehrrechts, wo es derzeit keine konkrete Regelung durch Bund, Land oder Landkreis gibt, in einer Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Gellersen zu regeln.

Für den Erlass einer solchen Verordnung ist der Samtgemeinderat berechtigt und zuständig. Vergleichbare Verordnungen sind z. B. in der Hansestadt Lüneburg oder der Samtgemeinde Amelinghausen in Kraft.

Der Verordnungsentwurf ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Der Entwurf berücksichtigt die Sachverhalte, die aus den Erfahrungen der letzten Jahre für die Samtgemeinde Gellersen von Bedeutung sind. Eine Begründung zu den einzelnen Regelungsinhalten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Darüber hinaus wird angeregt, über Silvester/Neujahr für bestimmte Bereiche in der Samtgemeinde Gellersen im Rahmen einer Allgemeinverfügung ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern zu verfügen. Ein solches Abbrennverbot darf aus rechtlichen Gründen nicht in einer Verordnung geregelt werden, sondern muss im Rahmen einer Allgemeinverfügung erlassen werden. Da es sich jedoch auch um Gefahrenabwehrmaßnahmen handelt, ist es angebracht, beide Themen gemeinsam zu beraten. Das Abbrennverbot soll nach dem Vorschlag der Verwaltung in einem Umkreis von 100 Metern um Reetdachhäusern, Kirchen, Altenheimen und Tankstellen verfügt werden. Vergleichbare Regelungen setzen z. B. die Samtgemeinden Salzhausen, Bardowick, Lüneburg und Bleckede um.

Ein Entwurf der Allgemeinverfügung kann der Anlage 3 und 4 entnommen werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Der Rat der Samtgemeinde Gellersen stimmt der Ausweisung eines Abbrennverbotes von Feuerwerkskörpern vom 31.12. bis 01.01. eines jeden Jahres in einem Umkreis von 100 Metern um Reetdachhäuser, Tankstellen, Altenheimen und Kirchen zu.

**Anlage(n):**

- Entwurf Verordnung
- Begründung zum Verordnungsentwurf
- Entwurf Allgemeinverfügung „Abbrennverbot“
- Lagepläne zum Abbrennverbot

# **V e r o r d n u n g**

## **der Samtgemeinde Gellersen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Gellersen.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Geh- und Radwege ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
  - a) Park- und Grünanlagen, soweit sie einer öffentlichen Nutzung dienen,
  - b) Grünflächen, die allein oder vorrangig der Verschönerung des Samtgemeindebildes dienen,
  - c) Kinderspielplätze,
  - d) Sportplätze, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  - e) Friedhöfe,
  - f) Denkmäler und
  - g) Bushaltestellen.
- (3) Assistenzhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

### § 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Parkplätzen ist es verboten zu übernachten.
- (2) Hydranten zur Löschwasserversorgung in oder an Verkehrsflächen dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder durch Unbefugte geöffnet werden.

## § 4 Müll

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.
- (2) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) sind von den Benutzern sauber zu halten. Altglas und Altkleider dürfen nicht auf oder neben die Behälter gestellt werden, wenn deren Kapazitäten erschöpft sind.
- (3) Sperrmüll und Grünabfälle dürfen frühestens am Tag vor dem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekanntgemachten Abholtermin vor dem eigenen Grundstück an der Straße bereitgestellt werden. Sperrmüll und Grünabfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Abholtermin nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zu entfernen.

## § 5 Hausnummern

- (1) Hausnummern sind gut sichtbar anzubringen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
- (2) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist bei Gebäuden in zweiter Reihe der an der Straße liegende Grundstückszugang mit der Hausnummer zu versehen, wenn die am Gebäude angebrachte Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist.

## § 6 Tiere

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen, Bolzplätzen, Skateanlagen, Sportplätzen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere frei laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Personen, die von Assistenzhunden begleitet werden.

## § 7 Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten,
  - a. auf Verkehrsflächen und Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainer sowie
  - b. an sonstigen an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen zum Zwecke der optischen Ausstrahlung auf den öffentlichen Raum

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial (Werbeanlagen) anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Samtgemeinde genehmigte Nutzungen entsprechend der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Gellersen sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, die an der Stätte ihrer Leistung Werbematerial und Hinweisschilder nach Absatz 1b anbringen.
- (4) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (5) Werbeanlagen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## § 8 Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien

- (1) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind.
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern kann im Einzelfall auf Antrag genehmigt werden. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder das Tannenbaumverbrennen.
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Das Brennmaterial darf erst am Tag der Veranstaltung auf die Feuerstelle gelegt bzw. muss am Tag der Veranstaltung umgeschichtet werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei volljährigen Personen beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind (höher als Windstärke 6) nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
  1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
  2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
  3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. 25 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

In begründeten Einzelfällen können die Abstände verringert werden, insbesondere dann, wenn der Brandschutz anderweitig sichergestellt ist.

- (6) Nicht betroffen von diesen Regelungen ist der Betrieb von
- a. ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung,
  - b. handelsübliche Feuerkörben und
  - c. handelsübliche Feuerschalen.

Hierbei dürfen nur Grillkohle oder unbehandelte und trockene Holzscheite verbrannt werden.

## § 9 Ausnahmeerlaubnis

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig sind.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Ausnahmegenehmigungen sind mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen gemäß § 3,
2. Müll gemäß § 4
3. Hausnummern gemäß § 5,
4. Tiere gemäß § 6,
5. Werbung und Plakate § 7,
6. Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien gemäß § 8,
7. das Mitführen von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit beträgt 10 Jahre.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde  
**GELLERSEN**  
Der Samtgemeindebürgermeister

# Erlass einer Gefahrenabwehr- verordnung

Begründung  
der einzuführenden Regelungen

Ersteller:

SAMTGEMEINDE GELLERSEN – FACHBEREICH ORDNUNG

## Inhalt

I.	Vorbemerkungen.....	2
II.	Begriffsbestimmungen.....	2
a.	Abstrakte und konkrete Gefahr.....	2
b.	Öffentliche Sicherheit und Öffentliche Ordnung.....	2
c.	Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen .....	3
III.	Erläuterungen und Begründungen der einzelnen Regelungen .....	4
Zu § 1	Geltungsbereich .....	4
Zu § 2	Begriffsbestimmungen.....	4
Zu § 3	Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen.....	4
Zu § 4	Müll .....	6
Zu § 5	Hausnummern.....	8
Zu § 6	Tiere.....	8
Zu § 7	Werbung und Plakate.....	9
Zu § 8	Brauchtsfeuer und andere offene Feuer im Freien .....	14
Zu § 9	Ausnahmeerlaubnis.....	15
Zu § 10	Ordnungswidrigkeiten.....	15
Zu § 11	Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	15

## I. Vorbemerkungen

Nach den §§ 55 bis 62 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) kann eine Samtgemeinde für ihr Gebiet Verordnungen zur Gefahrenabwehr erlassen.

In eine solche Verordnungen können Regelungen aufgenommen werden, wenn

- a) eine abstrakte oder konkrete Gefahr für die
- b) öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt und
- c) keine spezialgesetzliche Regelung gegeben ist.

Damit eine rechtssichere Verordnung erlassen werden kann, bedarf jede Regelung einer Begründung, aus der das Vorliegen der oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Notwendigkeit der Regelung erkennbar hervorgeht. Es ist bei Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung darauf zu achten, dass in der jeweiligen Verordnungsbegründung auf das Erfordernis der Regelung durch deutliche Benennung der konkreten Hintergründe hingewiesen wird, insbesondere durch Erläuterung der konkreten Umstände, ggf. Benennung von Vorfällen und Bürgerbeschwerden, die erkennen lassen, dass eine Regelung notwendig war.

Um diese formalen Anforderungen an eine Gefahrenabwehrverordnung zu erfüllen, dienen die nachfolgenden Ausführungen.

## II. Begriffsbestimmungen

### a. Abstrakte und konkrete Gefahr

Der Gefahrenbegriff ist in § 2 NPOG wie folgt abschließend definiert:

*„Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.“*

*„Eine abstrakte Gefahr ist eine nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Fall ihres Eintritts eine konkrete Gefahr darstellt.“*

### b. Öffentliche Sicherheit und Öffentliche Ordnung

Die Begriffe „Öffentliche Sicherheit“ und „Öffentliche Ordnung“, die in der Verordnungsermächtigung genannt sind, werden nach herrschender Meinung wie folgt definiert:

*„Die öffentliche Sicherheit umfasst den Bestand der Rechtsordnung, und der grundlegenden Einrichtungen des Staates, sowie die Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger.“*

Zur öffentlichen Sicherheit gehört somit die Summe der Rechtsvorschriften („Bestand der Rechtsordnung“). Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot (etwa eine

Ordnungswidrigkeit) stellt damit regelmäßig auch einen Verstoß gegen die öffentlichen Sicherheit dar, aufgrund dessen die zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (auch im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung) tätig werden können.

*„Der Begriff öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird (BVerfGE 69, 315, 352).“*

Wie dieser sehr bürokratisch formulierten Definition zu entnehmen ist, stellt sie die Summe der generell anerkannten gesellschaftlichen Werte dar.

### c. Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik unterliegen einer Normenhierarchie, an deren Spitze die Verfassung (das Grundgesetz) steht, Bundes- und Landesgesetze sowie entsprechende Verordnungen des Bundes und der Länder. Erst als letztes Glied in der Reihe folgen die gemeindlichen Satzungen und Verordnungen.

Ist eine Materie bereits durch ein Bundes- oder Landesgesetz oder deren Verordnungen normiert, verbietet sich die Schaffung einer (weiteren) gemeindlichen Satzung/Verordnung, auch wenn sie nur den Wortlaut einer bestehenden Bundes- oder Landesverordnung wiederholt. Dieses Prinzip wird als „Grundsatz des Vorrangs höherrangigen bzw. spezielleren Rechts“ bezeichnet.

#### *Beispiel:*

*Die Gemeinde X verbietet das Rasenmähen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr morgens. Nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG) bzw. der 32. BlmschVO (Geräte – und Maschinenlärm) iVm. der TA-Lärm ist ohnehin in der Nachtzeit ruhestörender Lärm untersagt. Eine entsprechende kommunale Verordnung wäre daher unwirksam, da sie die gesetzliche Regelung nur wiederholt.*

*Ebenso verhielte es sich, wenn die Gemeinde X das Rasenmähen bis 02.00 Uhr nachts erlauben würde. Die bundesgesetzliche Regelung nämlich verbietet ruhestörenden Lärm ab 22 Uhr – ein Widerspruch, der die Verordnung der Gemeinde unwirksam machen würde.*

Aufgrund der Zunahme und Vereinheitlichung spezialgesetzlicher Regelungen, ist der Anwendungsbereich für gemeindliche Gefahrenabwehrverordnungen nur in bestimmten Bereichen möglich. Aufgrund der Vielzahl der spezialgesetzlichen Regelungen wurde vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund ein Leidfaden entwickelt, aus dem hervorgeht, welche Regelungen in einer Gefahrenabwehrverordnung getroffen werden können. Dieser Leidfaden wurde bei der Auswahl der Regelungen, welche sich im aktuellen Entwurf der Verordnung befinden, berücksichtigt.

### III. Erläuterungen und Begründungen der einzelnen Regelungen

#### Zu § 1 Geltungsbereich

Nach § 58 Nr. 5 NPOG muss die Verordnung den räumlichen Geltungsbereich angeben.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Regelung, die den unter I. genannten Zulässigkeitsanforderungen erfüllen muss, sondern lediglich um eine Formvorschrift.

#### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Nach § 57 Absatz 1 NPOG muss der Inhalt der Verordnung bestimmt sein, d.h. es muss klar sein, was unter bestimmten Begriffen im Sinne der Verordnung zu verstehen ist.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Regelung, die den unter I. genannten Zulässigkeitsanforderungen erfüllen muss, sondern lediglich um eine Formvorschrift.

#### Zu § 3 Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

##### 1. Übernachten

###### a. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

In den vergangenen Monaten gab es vermehrt Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, wo auf das Übernachten von Personen in Bushaltestellen, Parkplätzen der Sportanlagen und Grünanlagen gekommen ist. In manchen Fällen betrifft dies Personen ohne Obdach, in anderen Fällen handelt es sich um Personengruppen, die sich einige Tage im Rahmen von Sperrmüllsammlungen im Samtgemeindegebiet aufhalten.

###### b. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung?

Niemand muss unfreiwillig ohne Obdach sein. Die Samtgemeinde Gellersen stellt bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit im Bedarfsfall eine Notunterkunft zur Verfügung. Auch am Wochenende steht für Notfälle eine Notwohnung zur Verfügung. Diese kann durch Kontaktierung der Polizei bereitgestellt werden. Ein entsprechender Schlüssel ist dort hinterlegt. Auch kann das Bereitschaftstelefon des Ordnungsamtes kontaktiert werden.

Die Übernachtungen werden daher von Personen durchgeführt, welche freiwillig dort übernachten. Das Übernachten in öffentlichen Anlagen und auf Parkplätzen geht nach den bisherigen Erfahrungen oftmals einher mit dem Hinterlassen von Unrat, Hygieneartikeln und ggf. menschlichen Hinterlassenschaften (Notdurft). Auch ist eine Lärmbelästigung sehr wahrscheinlich. Die Verursacher sind nach Abreise nicht oder nur schwer ausfindig zu machen. Die Kosten für die Säuberung trägt daher die Allgemeinheit.

Diese Situation widerspricht den gesellschaftlichen Werten und stellt damit eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

###### d) Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Laut der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es hierzulande unproblematisch, im eigenen Auto zu übernachten, denn es gibt kein Verbot diesbezüglich.

Auch gibt es hierzu keine bundes- oder länderspezifischen Regelungen, die das Übernachten in öffentlichen Anlagen regeln. Daher kann dieser Punkt in einer Gefahrenabwehrverordnung geregelt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Verbote von Übernachtungen in öffentlichen Anlagen und Parkplätzen getroffen werden können.

Durch diese Regelung wird das Schutzziel, die öffentliche Ordnung einzuhalten, entsprochen. Sie entspricht insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

## 2. Hydranten

### a. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

Das Verdecken von Hydranten, insbesondere Bodenflurhydranten, kann im Brandfall dazu führen, dass nicht ausreichend Löschwasser zur Brandbekämpfung zur Verfügung steht.



Bild 1: Auto über Unterflurhydrant

### b. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit?

Durch das Verdecken von Hydranten werden mögliche Löscharbeiten der Feuerwehr behindert. Es besteht die Gefahr, dass durch fehlendes Löschwasser der Schaden für Leib, Leben und Gesundheit durch ein Feuer nicht rechtzeitig eingedämmt werden kann. Die Öffentliche Sicherheit ist damit betroffen.

Das Nutzen der Hydranten durch unbefugte Dritte stellt eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit dar, da die Hydranten im Bedarfsfall belegt sind.

### e) Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Der Leidfaden des Nds. Städte- und Gemeindebundes sieht die Möglichkeit einer Regelung explizit vor, da es keine bundes- oder landesrechtliche Regelung gibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Regelungen für zu Hydranten getroffen werden können.

Die in § 3 genannten Verbote regeln explizit Maßnahmen, wie die Gefahr beherrschbar bleibt und der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum gewährleistet wird.

## Zu § 4 Müll

### Hintergründe zum Regelungserfordernis:

In diesem Paragraphen werden drei Fälle aus der täglichen Praxis des Ordnungsamtes aufgegriffen, nämlich die Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Mülleimern, das Verunreinigen von Sammelbehältern sowie die deutlich zu frühe Bereitstellung von Sperrmüll und Grünabfälle.

Alle drei Fälle führen zu einer Verschandelung des Ortsbildes und führen zu Gefahrenlagen (z. B. Behinderung des Gehweges durch Ablagerung von Sperrmüll über mehrere Tage).

#### a. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung?

Die öffentlichen Abfallbehälter (z. B. auf Spielplätzen oder Friedhöfen) dienen dazu, den Müll der Besucher dieser Einrichtungen aufzunehmen. Wird hier der eigene Hausmüll entsorgt, sind diese Behälter auch bei regelmäßiger Leerung überfüllt, sodass diese für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr genutzt werden können. Dadurch wird das Ortsbild verschandelt. Diese Situation widerspricht den gesellschaftlichen Werten und stellt damit eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

Das Abstellen von Altglas und Altkleidern neben bzw. auf den Abfallbehältern stellt eine Gefahrenlage dar, insbesondere Altglas zerbricht leicht, hat dann scharfe Kanten und kann andere Nutzer der Abfallbehälter verletzen. Eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit liegt mithin vor.



Bild 2: Flaschen auf und neben Abfallsammelbehältern

Zudem wird das Ortsbild verschandelt. Diese Situation widerspricht den gesellschaftlichen Werten und stellt damit eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.

Das zu frühe Bereitstellen von Sperrmüll und Grünabfällen oft Tage vor dem eigentlichen Abholtermin stellt eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit dar. Anwohner einer Straße müssen diese über den Gemeingebrauch hinweg zu bestimmten Zwecken, wie z.B. Abstellen von Mülleimern auf dem Gehweg oder das Bereitstellen von Sperrmüll benutzen dürfen, da sie darauf angewiesen sind. Das Nutzen der öffentlichen Straße zum Bereitstellen von Müll für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellt einen sogenannten Anliegergebrauch dar und ist nicht zu beanstanden. Jedoch ist die Zeit, in der der Müll die öffentliche Straße beeinträchtigt, auf das notwendige

Maß zu beschränken. Ein Bereitstellen z. B. bereits vier Tage vor dem eigentlichen Abholtermin ist über den Anliegergebrauch nicht gedeckt. Durch die Ablagerung des Mülls werden die Nutzer der Straße beeinträchtigt, da diese z. B. den Gehweg nicht uneingeschränkt nutzen können. Ggf. müssen sie auf die Straße ausweichen, sodass der Tatbestand der Gefahrenlage für die Öffentliche Sicherheit (möglicher Schaden für Gesundheit) entsteht, da es zu Unfällen mit dem Autoverkehr kommen kann. Zudem wird das Ortsbild auch dadurch verschandelt, wenn tagelang Müll an den Straßen liegt. Diese Situation widerspricht den gesellschaftlichen Werten und stellt damit eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Ordnung dar.



Bild 3: Sperrmüllablagerungen

f) Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Das Abfallrecht sieht hier keine speziellen Regelungen vor. Vielmehr kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Landkreis Lüneburg und GfA) hierzu Regelungen treffen.

Der Landkreis Lüneburg als Untere Abfallbehörde hat in seiner Satzung (§ 8 Abs. 7b) lediglich für Mülltonnen (Umleerbehälter) die Regelung getroffen, dass diese erst am Tag der Abholung bis 06.30 Uhr bereitzustellen sind. Insoweit ist die Samtgemeinde Gelleren nicht berechtigt, für Umleerbehälter eine Regelung zu treffen.

In Bezug auf die Sammelbehälterplätze (Altglas und Altkleider) gibt es keine Landes- bzw. Bundesregelungen. Der Landkreis hat die Reinigung per Vereinbarung über Sammelbehälterplätze auf die Samtgemeinde übertragen. Die Samtgemeinde kann daher Regelungen treffen.

Für Sperrmüll und Grünabfälle sehen Bundes- oder Landesrecht keine Fristen vor, wann diese frühestens zur Abholung bereitgestellt werden dürfen. Auch der Landkreis hat in seiner Abfallsatzung hierzu keine Regelung im betreffenden § 8 Absatz 9 (Regelungen für Sperrmüll und Grünabfall) getroffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung die erstellten Regelungen zu Müll in einer Gefahrenabwehrverordnung getroffen werden können. Dies sieht u. a. auch der Leidfaden des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes so vor.

Durch diese Regelung wird das Schutzziel, ein ansprechendes Ortsbild zu erhalten, gewährleistet.

## Zu § 5 Hausnummern

Die Anordnung, dass Grundstücke bzw. Gebäude durch Hausnummern zu kennzeichnen sind, ist kein Bereich der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, sondern fällt in den Bereich der Gefahrenabwehr im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises.

Es ist daher möglich, diese Verpflichtung in einer auf § 55 NPOG gestützten Verordnung festzulegen (vgl. Böhrenz/Unger/Siefken, § 55 Nr. 1; OVG Lüneburg v. 09.06.1983 (12 OVG A 91/82)).

Allerdings regelt der neue § 126 III BauGB bereits, dass Häuser mit einer Hausnummer zu kennzeichnen sind. Eine Gefahrenabwehrverordnung darf daher nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie“, z.B. *die Höhe, Größe, etc. der anzubringenden Nummer*, regeln.

a. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

Feuerwehr- und Rettungsdienst sind auf die korrekte Sichtbarkeit von Hausnummern angewiesen, auch wenn GPS-Navigation hier unterstützende Hilfeleistungen bieten. Im Einsatzfall muss es schnell gehen, sodass die gute Sichtbarkeit von Hausnummern wichtig ist. Auch können so Verwechslungen vorgebäugt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass folgende Gründe eine Regelung erforderlich machen:

- i.) Verdecken durch Bewuchs
- ii.) In der Samtgemeinde Gellersen ist die Bebauung in 2. Reihe eine gängige Praxis. Diese Grundstücke sind oft schwer zu finden.
- iii.) Die Hausnummern sind zwar vorhanden, aber ausgeblichen, vermodert oder zu klein.

b. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit?

Damit Feuerwehr- und Rettungsdienst, aber auch Dienstleister wie Postzusteller und Behörden Grundstücke eindeutig zuordnen und erreichen können, ist eine sichtbare Anbringung von Hausnummern von hoher Bedeutung. Sofern die Sichtbarkeit nicht gegeben ist, kann durch eine längere Suche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit entstehen. Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit durch die Gefährdung dieser Individualgüter liegt vor.

c. Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Der Leidfaden des Nds. Städte- und Gemeindebundes sieht die Möglichkeit einer Regelung explizit vor, da es zwar in § 126 BauGB für das „ob“, jedoch nicht für das „wie“ eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Regelungen zu Hausnummern getroffen werden können.

Die in § 4 genannten Gebote regeln explizit Maßnahmen, wie die Gefahr beherrschbar bleibt und der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum gewährleistet wird.

## Zu § 6 Tiere

a. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

Die Gefahren, die von Hunden ausgehen, sind mit dem Inkrafttreten des Nds. Hundegesetzes für Hunde erschöpfend spezialgesetzlich geregelt.

Für alle übrigen Tierarten gilt dies jedoch nicht.

Aus der Praxis gibt es immer wieder Fälle, wo auch andere Tiere – oft bedingt durch die nicht ausreichende Einwirkung der Tierhalter – Dritte gefährden. Dies können z. B. Pferde oder andere zur Freizeithaltung gehaltene Tiere sein.

Insbesondere auf Spielplätzen führt das Mitführen von Tieren oft dazu, dass die Tiere ihren Kot in den Spielsand hinterlassen. Dies gilt es zur Vermeidung von Gesundheitsschäden zu vermeiden.

b. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit?

Durch Tiere können Menschen z. B. durch Beißen, Anspringen, Treten gefährdet werden. Dieses Verhalten führt zu Schäden der Gesundheit oder zu Sachschäden. Eine Gefahr für die Öffentliche Sicherheit ist damit gegeben.

Gerade auf Spielplätzen bewegen sich kleine Kinder, die gesondert zu schützen sind. Das freie Herumlaufen von Tieren – hier auch Hunde – stellt daher eine Gefahr dar.

c. Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Bundes- oder landesrechtliche Regelung gibt es nicht. Insbesondere gibt es keine generelle Pflicht zum Anleinen von Hunden auf Spielplätzen und Parks.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Regelungen zu Tieren getroffen werden können.

Die in § 6 genannten Gebote regeln explizit Maßnahmen, wie die Gefahr beherrschbar bleibt und der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum gewährleistet wird.

## Zu § 7 Werbung und Plakate

a. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

Mit diesem § werden zwei Punkte aufgegriffen:

aa.) Das Beschmieren von z. B. Strom- und Versorgungskästen, Bushaltestellen etc. mit Farbe bzw. das Bekleben dieser Einrichtungen

bb.) Die Anbringung von Werbematerial an privaten Einfriedungen mit dem Ziel, die Werbung in den öffentlichen Raum wirken zu lassen und um Auflagen und Gebühren im Rahmen der Sondernutzungsgenehmigung zu umgehen.

Beide Punkte sind Inhalt wöchentlicher Anrufe im Ordnungsamt, die im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung geregelt werden können.

b. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung?

Beide Punkte erfüllen den Tatbestand einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, da durch beide Maßnahmen das Ortsbild in Mitleidenschaft gezogen wird.

c. Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?

Bundes- oder landesrechtliche Regelung gibt es nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Regelungen zu Werbung getroffen werden können.

Das Verbot nach Absatz 1b erfordert jedoch einer weitergehenden Begründung.

Grundsätzlich stellt das Anbringen von Werbematerial auf der Straße einen Gebrauch der Straße über den üblichen Widmungszweck hinaus dar. Es handelt sich beim Aufstellen von z. B. Werbeschilder für einen Zirkus um eine sogenannte Sondernutzung der Straße. Die Samtgemeinde Gellersen hat hierzu eine entsprechende Sondernutzung inkl. Gebührensatzung erlassen. Die Gebühren richten sich nach Zweck und Dauer der Werbung. Örtliche gemeinnützige Institutionen erhalten die Genehmigung kostenfrei. Gewerbliche Anbieter zahlen nach Anzahl und Größe der Werbeschilder sowie nach Dauer der Werbemaßnahme. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Ziel war und ist es, die Plakatierung in Gellersen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen und die Werbenden im Rahmen der Genehmigung auf bestimmte Verhaltensweisen (z. B. keine Plakatierung an Ampel, vor Fußgängerüberwegen etc.) hinzuweisen.



Bild 4: Darstellung einer Sondernutzung auf öffentlicher Straße

Immer häufiger lässt sich feststellen, dass in allen Kommunen gewerbliche Anbieter von außerorts insbesondere zum Zwecke des Umgehens behördlicher Auflagen und zur Einsparung der Sondernutzungsgebühren die Werbung an private Zäune direkt angrenzend zur Straße montieren (Siehe Beispiele):



Bild 5



Bild 6



Bild 7

Bei den Beispielfotos handelt es sich um gewerbliche Werbung für Veranstaltungen oder Unternehmen, die an einer anderen Stelle stattfinden bzw. wo die Firmen an einer anderen Stelle ihren Sitz haben.

Rechtlich fällt diese Art von Werbung gerade nicht unter den Begriff der Sondernutzung von Straßen, da die Werbung bewusst auf Privatgrund montiert wird. Eine Regulierung der Plakatierung in Form von einer Begrenzung von Dauer und Anzahl kann daher über das Mittel der Sondernutzungssatzung für die Werbung an privaten Zäunen nicht erfolgen.

Gleichwohl wird seitens der Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, auf diese Art von Werbung Einfluss zu nehmen. Dies hat folgende Gründe:

1. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei einer auffälligen Plakatierung an besonders frequentierten öffentlichen Straßen auch die Gefahr einer Ablenkung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer besteht, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.
2. Eine starke Plakatierung im Ort, ausschließlich an Privatmäuren, hat denselben Effekt wie eine Plakatierung auf der Straße, da in beiden Fällen die Wirkung der Werbung auf den Straßenverkehr gerichtet ist. Insgesamt wird das Ortsbild durch eine starke Plakatierung in beiden Fällen gleichermaßen beeinträchtigt. Insbesondere, wenn die Dauer der Plakatierung nicht begrenzt wird, reißen sich die Banner und Plakate oft an einigen Ecken los und wirken zusätzlich beeinträchtigend auf das Ortsbild (Siehe Bild 6). Werbung am Privatzaun kann derzeit nicht von der Kommune reguliert werden.

Warum sollte somit ein Unternehmen eine Genehmigung bei einer Behörde beantragen, wenn es dieselbe Leistung auch ohne Fragen der Behörde erhält, und dass ohne große Einschränkungen zum Ort der Werbung, der Anzahl der Werbung und ohne Kosten? Es ist daher zu befürchten und in anderen Orten bereits zu sehen, dass mehr und mehr Unternehmen ihre Werbung nicht mehr auf der Straße, sondern an den angrenzenden privaten Einfriedungen montieren, um insbesondere auch Auflagen und Gebühren zu entgehen.

Auch erreichen das Ordnungsamt Fälle, wo die Eigentümer der Mäuren sich melden und sich beschweren, dass ihre Zustimmung vor dem Plakatieren nicht eingeholt wurde.



Bild 8+9: Beispiele von Werbung an Zäunen aus einer anderen Kommune im Landkreis Lüneburg

3. Eine entsprechende Verlagerung führt zudem zu Mindererträgen im Samtgemeindehaushalt. Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung sind Kommunen verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu erbringen (Z. B. Gebühren). Erst wenn diese Einnahmequelle erschöpft ist, kann die Kommune auf Steuern zurückgreifen. Auch wenn die Höhe der Erträge durch Plakatierungsgenehmigungen gering ist (ca. 3.000 EUR im Jahr 2023), so ist dies trotzdem nicht zu vernachlässigen, zumal sich sehr deutlich zeigt, dass die Entrichtung einer Gebühr deutlichen Einfluss auf die Anzahl und Dauer der Plakatierung im Ort hat.

Aufgrund der dargestellten Situation wurde nach Lösungen gesucht, welche Möglichkeit eine Kommune hat, auf diese Art der Werbung am Privatzäun in Richtung der Straße Einfluss zu nehmen.

Die Universitätsstadt Siegen in Nordrhein-Westfalen hat hierzu in ihrer Gefahrenabwehrverordnung eine entsprechende Regelung – vergleichbar wie der Entwurf in Absatz 1b – getroffen, um diesem Problem entgegenzuwirken. Diese Regelung war auch bereits Inhalt einer gerichtlichen Überprüfung. Im Leitsatz des Beschlusses des Oberlandesgerichtes Hamm vom 22.09.2015 (Aktenzeichen 1 RBs 1/15) wurde folgender rechtskräftiger Beschluss gefasst:

1. *Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört auch, dass ein Stadtbild nicht durch sog. "wildes Plakatieren" verschandelt oder verschmutzt wird.*
2. *Durch ordnungsbehördliche Verordnung (konkret: § 4 der OBV der Stadt Siegen) kann das auf kurze Zeit angelegte Anbringen von Plakatwerbung im (privaten) Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen (z.B. an Zäunen) untersagt werden.*

Die Stadt Siegen hat mit dieser Regelung sehr gute Erfahrungen gemacht. Ähnlich wie in NRW sind die Ordnungsbehörden in Niedersachsen nach §§ 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes ermächtigt, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Der vorliegende Entwurf setzt diese Möglichkeit mit der Regelung in Absatz 1b um.

Von Bedeutung ist hier, dass eine solche Regelung nur aufgrund einer ordnungsrechtlichen Verordnung mit dem Ziel des Erhalts eines ansprechenden Ortsbildes getroffen werden kann. Eine Regelung in der Sondernutzungssatzung wäre – weil sie nur für die Straße und eben nicht für den angrenzenden Zaun gelten kann – unzulässig. Daher ist hier der Erlass einer gesonderten Verordnung notwendig, um eine entsprechende Regelung zu etablieren.

Wichtig ist – so auch das OLG Hamm – eine Klarstellung, was die Verordnung unter dem Begriff „Angrenzungsbereich“ versteht. Das OLG Hamm hat hierzu folgende Ausführung gemacht:

*„Als im Angrenzungsbereich gelegen sind aber zumindest diejenigen Einfriedungen, Hauswände und sonstigen Einrichtungen und Gegenstände anzusehen, die unmittelbar an die Grenze zu den Verkehrsflächen und Anlagen stehen bzw. errichtet worden sind.“*

Beispiele: Der Angrenzungsbereich ist bei den Bildern 5-9 erfüllt.

Eine Plakatierung an einer Hauswand, welche 10 Meter von der Straße entfernt ist, würde diesen Tatbestand des Angrenzungsbereiches sicherlich nicht erfüllen. Hier ist insbesondere auch die Beeinträchtigung des Verkehrsteilnehmers als gering zu bewerten und daher eine Regulierung entbehrlich.

Weiterhin ist es jedoch Wunsch der Verwaltung, hier noch folgende weitere Differenzierungen zu treffen:

Der Grundsatz in Absatz 1, jedwede Art von Werbung zunächst zu verbieten, wird durch die nachfolgenden Absätze wie folgt gelockert:

- a. Genehmigte Werbung im Rahmen der Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Gellersen sind von dem Verbot ausgenommen (Absatz 2)
- b. Plakatwerbungen, welche größer als 1m<sup>3</sup> sind und daher eine Baugenehmigung bedürfen und erhalten haben, sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen (Absatz 2)
- c. Zur Stärkung der örtlichen Wirtschaft und Gemeinschaft soll es – wie jetzt bereits gängige Praxis – weiterhin ermöglicht werden, dass die örtlichen Unternehmen und gemeinnützige Organisationen an der Stätte ihrer Leistung Hinweisschilder auf ihr Unternehmen anbringen. Beispiele sind:



Bild 10



Bild 11

Die Plakatierung ist weiterhin unbürokratisch und ohne Antragstellung bei der Behörde möglich.

Eine Plakatierung an Positionen abweichend der Stätte der Leistung (insb. von Unternehmen außerhalb der Samtgemeinde Gellersen) soll zukünftig nicht möglich sein:



Bild 12: Unternehmen aus Amelinghausen

Diese Unternehmen können von der Möglichkeit der Sondernutzung Gebrauch machen und im Bereich der Straße werben, sofern hierfür ein Antrag gestellt wird.

Die Absätze 4 und 5 dienen ebenfalls dem Erhalt des Ortsbildes.

## Zu § 8 Brauchtumsfeuer und andere offene Feuer im Freien

### d. Hintergründe zum Regelungserfordernis:

Mit dem Verbot sogenannter Brenntage sind in Niedersachsen Feuer zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen grundsätzlich untersagt. Lediglich bei Vorliegen eines nachgewiesenen Schädlingsbefalls von Pflanzen kann der Landkreis auf Antrag eine Ausnahme nach der Pflanzenabfallverordnung erlassen. Dies regelt Absatz 1 der Verordnung und hat insbesondere klarstellenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Brauchtumsfeuer, die wiederum erlaubt sind und nicht den abfallrechtlichen Vorschriften unterliegen. Auch sind kleine Feuer im Garten (z. B. in der Feuertonne, Feuerschalen und zum Zwecke des Grillens) nicht explizit verboten.

Gerade im Frühjahr erreichen viele Anfragen den Fachbereich Ordnung, die sich mit dem Thema offenes Feuer befassen. Den Bürgerinnen und Bürgern ist die grundsätzliche Gefahr, die von offenen Feuer ausgeht, sehr bewusst, sodass hier eine hohe Unsicherheit herrscht.

Auch wird in der Samtgemeinde Gellersen das Brauchtum eines Osterfeuers sowie die des Tannenbaumverbrennens jährlich wahrgenommen.

Die hier getroffenen Regelungen sollen Orientierung und Klarheit bringen, insbesondere zum Thema „Brauchtumsfeuer“. Diverse Bürgerinnen und Bürger wollen gerne auch ein privates Osterfeuer durchführen. Gerade diese Feuer stellen eine hohe Brandgefahr dar und sind nicht unter dem Begriff des Brauchtumsfeuers zu fassen, da private Osterfeuer u. a. nicht jedermann zugänglich sind.

Auch der Betrieb einer Feuertonne oder einer Feuerschale im Garten ist oft Inhalt von Anfragen im Fachbereich Ordnung. Hier geht es oft um die Größe des Feuers und einzuhaltende Abstände.

Der Leidfaden des Nds. Städte- und Gemeindebundes sieht hier explizit eine Regelungsmöglichkeit durch die Kommune vor.

Vergleichbare Regelungen haben z. B. die Hansestadt Lüneburg sowie die Samtgemeinde Dahlenburg getroffen.

- e. Vorliegen einer abstrakten oder konkreten Gefahr?  
Durch offenes Feuer sind die Voraussetzungen einer Gefahr gegeben, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass offene Feuer sich ungewollt ausbreiten können und Personen sich verletzen können.
- f. Öffentliche Sicherheit oder Ordnung betroffen?  
Durch Feuer besteht die konkrete Gefahr des Verbrennens. Die Individualgüter Gesundheit und im schlimmsten Fall das Leben sind gefährdet. Genauso kann bei einer ungewollten Ausbreitung des Feuers (z. B. durch Funkenflug) das Eigentum Dritter gefährdet werden. Der Begriff des Öffentlichen Sicherheit ist damit erfüllt.
- g. Keine spezialgesetzliche Regelung gegeben?  
Für Brauchtumsfeuer gibt es keine spezialgesetzlichen Regelungen. Auch für den Betrieb von handelsüblichen Feuerschalen, Grillgeräten oder handelsüblichen Feuerschalen fehlt es an gesetzlichen Vorschriften, sodass hier Ausführungen in der Gefahrenabwehrverordnung getroffen werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass über eine Gefahrenabwehrverordnung Regelungen für Offene Feuer und Brauchtumsfeuer getroffen werden können.

Die in § 7 genannten Ge- und Verbote sowie Begriffserläuterungen regeln explizit Maßnahmen, wie die Gefahr beherrschbar bleibt und der Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum gewährleistet wird. Durch das geforderte Antragsverfahren wird sichergestellt, dass jedes Brauchtumsfeuer auch dem Fachbereich Ordnung bekannt wird, um vorbeugende Maßnahmen des Brandschutzes, auch in Abstimmung mit den Feuerwehren, abzustimmen.

## Zu § 9 Ausnahmeerlaubnis

Sofern es im Einzelfall aufgrund einer Gefahrenlage erforderlich ist, muss es möglich sein, dass die Verwaltung Ausnahmen von dieser Verordnung zulässt, wenn dadurch eine Gefahrenlage minimiert bzw. beseitigt werden kann.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Regelung, die den unter I. genannten Anforderungen erfüllen muss, sondern lediglich um eine Formvorschrift.

Vergleichbare Regelungen wurden in der Stadt Lüneburg getroffen.

## Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Gem. § 59 NPOG kann der Ordnungsgeber Bußgeldvorschriften erlassen, um Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR zu sanktionieren.

## Zu § 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Nach § 60 Satz 1 NPOG treten SOG-Verordnungen frühestens am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Zur Geltungsdauer von Verordnungen regelt § 61 NPOG, dass Verordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer, maximal 10 Jahre, enthalten sollen.

Der Entwurf sieht eine Geltungsdauer von 10 Jahren vor.



# Samtgemeinde **GELLERSEN**

Der Samtgemeindebürgermeister

Reppenstedt, XX.XX.XXXX

## **Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen in der Samtgemeinde Gellersen in der Zeit vom 31.12.2024 bis zum 01.01.2025**

Gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Über das vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 100m um besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen) im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen nicht abgebrannt werden.**
- 2. Gleiches gilt für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in einem Umkreis von 100m von Kirchen und Senioren- und Altersheimen.**
- 3. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.**
- 4. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter 1. und 2. dieser Verfügung wird angeordnet.**
- 5. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnungsverfügung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden.**

### **I. Sachverhalt**

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) in der Samtgemeinde Gellersen abgefeuert und abgebrannt.

Im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen befinden sich besonders brandgefährdete Gebäude (z. B. Reetdachhäuser und andere Gebäude mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie brandempfindliche Anlagen wie z. B. Tankstellen) sowie Kirchen und Altenheime.

## **II. Begründung**

Zu. 1.:

Meine Entscheidung beruht auf § 24 Absatz 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Danach bin ich berechtigt, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehende Gefahr hängt insbesondere mit der Brenndauer der Feuerwerkskörper, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können z. B. Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000°C erreichen kann, Brände an besonders gefährdeten Objekten auslösen. Die Bundesanstalt für Materialprüfung hat bei Versuchen mit Raketen der Kategorie F2 eine Flugweite von etwa 100 Metern festgestellt. Auch bei anderen pyrotechnischen Gegenständen, wie z.B. Fontänen, können die aufsteigenden Funken weit abdriften.

Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere solcher mit einer großen Flughöhe und -weite sind die vorgenannten Gebäude und Anlagen erheblichen Risiken

ausgesetzt. Zur Brandverhütung ist es notwendig diese Verfügung zu erlassen. Neben den drohenden erheblichen finanziellen Schäden ist auch das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Einwohnerinnen und Einwohner solcher Gebäude zu berücksichtigen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, da es weiterhin Bereiche im Samtgemeindegebiet gibt, in denen ein Abbrennen von Feuerwerk möglich ist.

Das private Interesse, im Bereich von besonders brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen Feuerwerkskörper abbrennen zu lassen, muss zum Schutz der Rechtsgüter von Leben, Gesundheit und Eigentum zurücktreten.

Das öffentliche Interesse zur Vermeidung von Sach- und Personenschäden überwiegt gegenüber dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

Zu. 2:

Meine Entscheidung beruht auf § 24 Absatz 2 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV). Danach bin ich berechtigt, per Allgemeinverfügung anzuordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist bereits kraft Gesetz nach § 23 Absatz 1 der Ersten Sprengstoffverordnung verboten.

Der Begriff „in unmittelbarer Nähe“ ist nicht genau definiert und wird mit dieser Allgemeinverfügung konkret mit einem Schutzabstand von mindestens 100 Metern bestimmt.

Feuerwerkskörper dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB(A) erreichen. Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm, darf in Kern-, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie z. B. Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) überschreitet diese Werte um ein Vielfaches. In den Ortslagen der Samtgemeinde Gellersen befinden sich besonders ruhebedürftige Orte wie Kirchen und Seniorenwohnanlagen. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in direkter Nähe zu diesen Anlagen zu verbieten, um besonderes ruhebedürftige Gebiete und deren Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, da es weiterhin Bereiche im Samtgemeindegebiet gibt, in denen ein Abbrennen von Feuerwerk möglich ist.

Das private Interesse, im in unmittelbarer Nähe zu schützenswerten Gebäuden und Anlagen Feuerwerkskörper mit ausschließlich Knallwirkung abbrennen zu dürfen, muss zum Schutz der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit zurücktreten.

Das öffentliche Interesse daran, Personenschäden zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse an dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Möglichkeit zum Abbrennen der Feuerwerkskörper besteht außerhalb der angeordneten Radien.

Zu 3.:

Der Lageplan ist Teil dieser Allgemeinverfügung und zeigt auf, in welchen Gebieten die Verbote zu 1. und 2. gelten.

Zu 4.:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Die Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für brandgefährdete Objekte kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude und der ggf. darin lebenden Bewohner ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Reetdachhäusern, Gebäuden mit Weichdacheindeckung oder sonstigen gefährdeten Objekten vor Brandgefahren, die durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen entstehen können, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Auch über das Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner in besonders ruhebedürftigen Gebieten gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung zum Jahreswechsel in der Verbotszone abzubrennen.

Zu 5.:

Dieser Hinweis erfolgt aufgrund des § 46 Nr. 9 der 1. SprengV. Danach handelt ordnungswidrig, wer entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgereicht, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister

# Lageplan

## Legende

● = Standpunkt

○ = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude

○ = Alten- und Seniorenheim

○ = Kirche

## Reppenstedt



# Lageplan

## Legende

● = Standpunkt

○ = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude

○ = Alten- und Seniorenheim

○ = Kirche

## Dachtmissen



# Lageplan

## Legende

- = Standpunkt
- = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude
- = Alten- und Seniorenheim
- = Kirche

## Kirchgellersen



# Lageplan

## Legende

● = Standpunkt

○ = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude

○ = Alten- und Seniorenheim

○ = Kirche

## Westergellersen



# Lageplan

## Legende

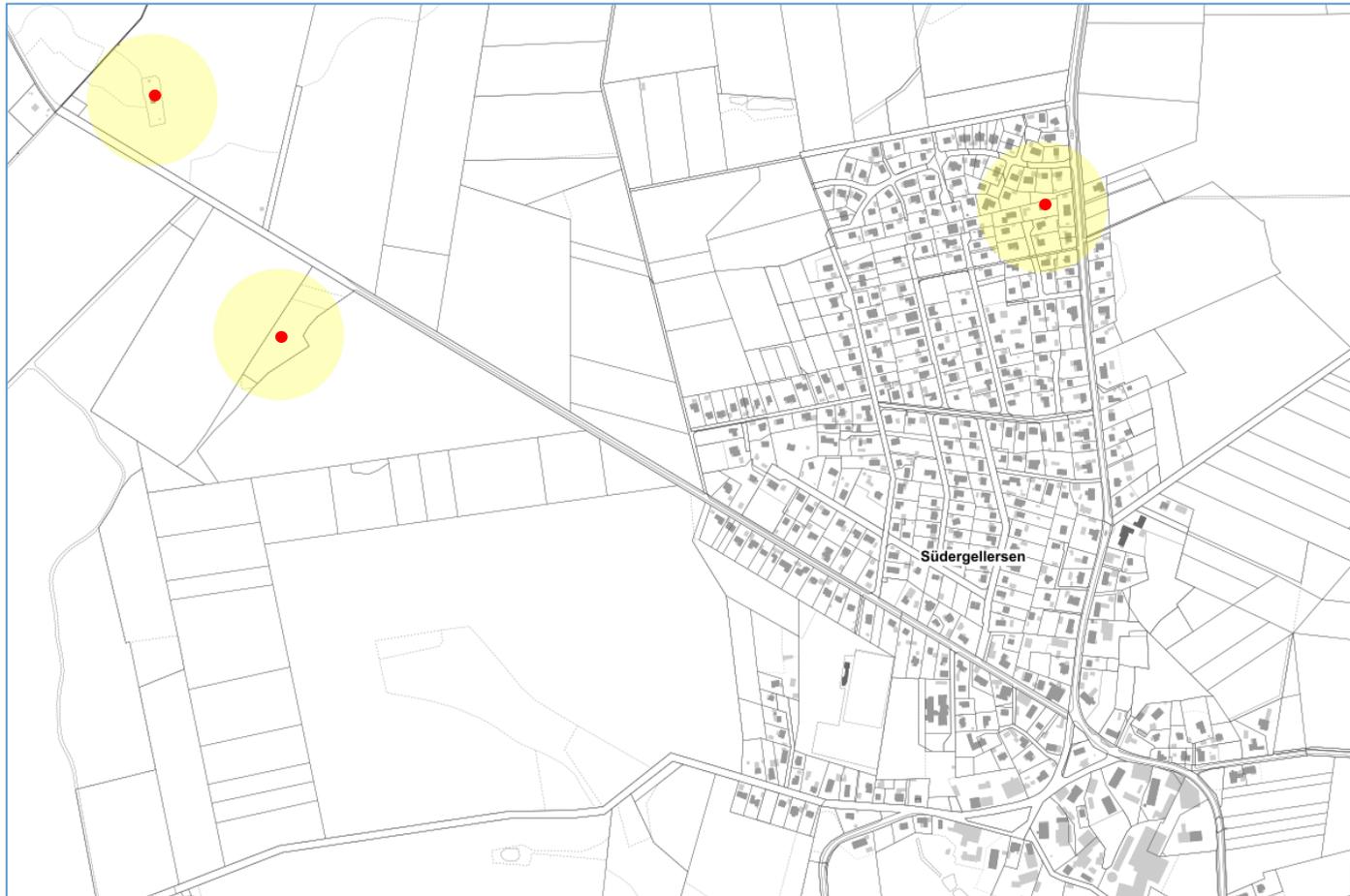
• = Standpunkt

○ = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude

○ = Alten- und Seniorenheim

○ = Kirche

## Südergellersen



# Lageplan

## Legende

● = Standpunkt

○ = Reetdach oder brandgefährdete Gebäude

○ = Alten- und Seniorenheim

○ = Kirche

## Heiligenthal

